

WEITERE FRAGEN WIEDERAUFNAHME TRAININGSBETRIEB

Stand 15.03.2021

Das Land Baden-Württemberg hat mit der neuen Corona-Verordnung am 08.03.2021 einen Stufenplan für den Sport und demnach auch den Amateurfußball beschlossen.

Hier geht's zur CoronaVO im Wortlaut

Wir beantworten die wichtigsten Fragen, was aktuell erlaubt und zu beachten ist.

INHALT:

**WEITERE FRAGEN ZUM TRAINING
HYGIENESCHUTZ UND -KONZEPT
HAFTUNG**

WEITERE FRAGEN ZUM TRAINING

Sollen die einzelnen Gruppen bereits vor dem Training eingeteilt werden?

Es wird empfohlen die Gruppen bereits im Vorfeld einzuteilen. Die eingeteilten Gruppen müssen während des Trainings beibehalten werden und dürfen nicht gemischt werden, dies gilt auch für die Torspieler.

Wann sollte auf die Teilnahme am Training verzichtet werden?

Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

Bei allen Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden. Fühlen sich Trainer*in oder Spieler*in aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Teilnahme/Durchführung verzichten.

Dürfen Angehörige einer sogenannten Risikogruppe teilnehmen?

Die Teilnahme als Angehöriger einer Risikogruppe sollte gegebenenfalls im Vorfeld medizinisch z.B. mit dem Hausarzt/dem behandelnden Arzt abgestimmt werden. Das Robert-Koch-Institut gibt auf dieser Seite Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.

Sind Einwürfe und Kopfbälle erlaubt?

Ja, im Rahmen des Trainings, welches alle sonstigen Abstands- und Hygieneregeln berücksichtigt. Insbesondere ist auf die Handhygiene zu achten. Es wird empfohlen, unmittelbar vor Trainingsbeginn und nach dem Training vor der Abreise die Hände zu desinfizieren. Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die benutzten Sport- und Trainingsgeräte nach der Benutzung sorgfältig gereinigt werden müssen. Die Reinigung kann mit einem tensidhaltigen (z.B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen.

Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne?

Darüber entscheiden ausschließlich die jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Sind Formulare durch Eltern/Spieler auszufüllen oder reicht eine Bestätigung, dass der Spieler gesund ist?

Formulare sind nur eine zusätzliche Möglichkeit der Absicherung für den Verein, aber nicht vorgeschrieben.

Ab wann beginnt bzw. endet die Verantwortlichkeit des Vereins?

Bei der Übernahme der Kinder/Spieler und beim Betreten des Sportgeländes beginnt die Verantwortlichkeit. Sie endet, sobald die Kinder/Spieler bei der Abholung wieder in die Obhut der Aufsichtspersonen (z.B. die Eltern) gegeben werden bzw. mit deren Einverständnis selbstständig den Heimweg antreten.

HYGIENESCHUTZ UND -KONZEPT

Hygienemaßnahmen bleiben ein zentraler Garant in der Bekämpfung bei Pandemie. Darum sind die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten weiterhin einzuhalten.

Wie muss ein Training organisiert und dokumentiert werden?

Dem Trainer/Verantwortlichen sollte im Vorfeld des Trainings bereits bekannt sein wie viele und welche Spieler vorhaben teilzunehmen. Es gibt geeignete Apps, die auch dem Datenschutz genügen und die Erfassung erleichtern (z.B. die Luca-App oder die DFB-App Teampunkt). Das Wissen um die Teilnehmergröße ist für die Planung essenziell. Grundsätzlich muss die tatsächliche Anwesenheit aller Personen für jede einzelne Einheit/Trainingsgruppe dokumentiert werden. Jeder Verein muss für sich entscheiden, ob er eine App flächendeckend einsetzen kann oder eine händische Teilnehmerliste führt. Gerade bei Kindern, die – je nach Alter – nicht alle über ein Smartphone verfügen, sollte gründlich geprüft werden, ob der Einsatz einer App sinnvoll ist.

Dokumentationspflicht: Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs/Trainings/Spiels sowie Telefonnummer oder Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Was ist ein/e Hygienebeauftragte/r und welche Aufgaben hat er/sie?

Der Vereinsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Konzept zur Abstimmung mit der Kommune und zur Kommunikation mit allen Beteiligten (Trainer, Spieler, Eltern) erstellt werden sollte. Der Vereinsvorstand hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass alle durch die Corona-Verordnung erweiterten Pflichten erfüllt werden. Der Verein hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist. Der Hygienebeauftragte ist nur eine Möglichkeit, wie der Vorstand diese Aufgabe delegieren kann.

Wie sollte die Reinigung und Desinfektion von Sport- und Trainingsgeräten erfolgen?

Die Reinigung kann mit einem tensidhaltigen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Wenn jeder einen eigenen Ball hat und diesen mit nach Hause nimmt, kann dann auf das Desinfizieren verzichtet werden?

Nein. Jedes Trainingsgerät muss nach der jeweiligen Trainingseinheit vor Ort gereinigt werden. Empfehlung: Nach der Reinigung auf dem Sportgelände die Bälle auch dort aufbewahren (z.B. Ballschrank).

Ist Stationstraining mit Wechsel möglich, müssen Trainingsgeräte immer desinfiziert werden?

Der Wechsel im Stationstraining ist möglich. Das Berühren von Trainingsmaterial wie Hütchen, Stangen, Minireifen zum Auf- und Umbau sollte nur vom Trainer/Verantwortlichen erfolgen. Benutztes Trainingsmaterial muss erst nach dem Training gereinigt werden.

Sollten/müssen die Teilnehmer vor/nach dem Trainingsbeginn ihre Hände desinfizieren?

Es wird empfohlen, unmittelbar vor Trainingsbeginn und nach dem Training vor der Abreise die Hände zu desinfizieren.

Müssen Tore auch desinfiziert werden?

Die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert werden. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Jugendtore 5x2m und Großtore) ist vor und nach der Benutzung dieser Geräte auf entsprechende Handhygiene zu achten.

Wie ist der Umgang, wenn sich ein Spieler verletzt? Wie kann mit gültigem Abstand Erste-Hilfe geleistet werden?

Im Falle eines Unfalls oder einer Verletzung müssen die entsprechenden, normal geltenden, sofortigen Maßnahmen eingeleitet werden. Es wird empfohlen, dass jeder Trainer/Verantwortliche hierfür in einem separaten, verschlossenen Behältnis folgende Materialien mit sich führt bzw. an der Sportstätte aufbewahrt:

- Einmalhandschuhe
- Mund/Nase-Schutzmaske
- Desinfektionsmittel
- Erste-Hilfe-Set

HAFTUNG

Wie lange muss die Teilnehmerliste aufbewahrt werden?

Dokumentationspflicht: Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs sowie Telefonnummer oder Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Kann der Verein/Vorstand/Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?

Wer als Vorstand, Trainer oder Betreuer ehrenamtlich tätig ist bzw. dessen Tätigkeit mit nicht mehr als 720 Euro pro Jahr vergütet wird, haftet zivilrechtlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer selbst völlig naheliegende Überlegungen nicht anstellt und die vorgegebenen Maßnahmen (z.B. Mindestabstand, Reinigung und Desinfektion) bewusst ignoriert bzw. nicht umsetzt, die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt, kann hierfür haftbar gemacht werden. Zudem müsste erwiesen sein, dass die Infektion ursächlich auf die schuldhafte Vernachlässigung entsprechender Pflichten zurück zu führen ist. Das Haftungsrisiko ist daher äußerst gering.

Werden Trainer die eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.400 € im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?

Tatsächlich ist es so, dass die Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit nach den §§ 31a, 31b BGB für Trainer und Betreuer nicht gilt, wenn Sie im Rahmen der Übungsleiterpauschale EUR 2.400 p.a. oder jedenfalls über EUR 720 p.a. verdienen. Sollte sich also ein Kind infizieren, weil ein solcher Trainer/Betreuer z.B. Hygienevorgaben nicht beachtet hat, haftet er grundsätzlich schon bei einfacher Fahrlässigkeit. Alles immer unter der Voraussetzung, dass auch nachgewiesen werden kann, dass der nachlässige Umgang mit den Hygienevorgaben ursächlich für die Infektion war.

Tritt ein solcher Fall tatsächlich ein, gilt aber immer noch: Der Verein hat seine Mitglieder und damit auch Trainer/Betreuer grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen, wenn sich bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (BGH NJW 2005, 981). D. h., der Verein müsste den Schaden im Innenverhältnis übernehmen.

Außerdem besteht auch ein Haftpflichtversicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung, die bei einfacher Fahrlässigkeit eintritt.

Zusammengefasst: Ein geschädigtes Kind könnte den Trainer/Betreuer schon bei einfacher Fahrlässigkeit zwar zunächst in Anspruch nehmen, aber letztlich müssten Verein und ARAG Sportversicherung den Schaden übernehmen.

Kann ein Spieler bei Nichteinhalten der Regeln nach Hause geschickt werden?

Ja. Sofern sich ein Trainingsteilnehmer nach vorheriger Belehrung und Aufklärung der Verhaltensregeln und Ermahnung bei Missachtung weiterhin gegen die Verhaltensregeln verstößt, kann er von der Trainingsgruppe vorübergehend (für die jeweilige Trainingseinheit) oder dauerhaft (für einen längeren Zeitraum) vom Training ausgeschlossen werden. Der Verein kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass insbesondere Kinder sich dann nicht allein auf den Heimweg begeben, wenn sie üblicherweise zum regulären Trainingsende abgeholt werden.

Ist der Verein dafür verantwortlich, dass die Fahrgemeinschaftsregelungen eingehalten werden?

Für die Einhaltung und Prüfung der An- und Abreise ist der Verein nicht verantwortlich. Der Verein sollte im Vorfeld und an der Sportstätte schriftlich deutlich darauf hinweisen, dass Fahrgemeinschaften zu unterlassen sind.

Besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz für Vereine im Zusammenhang mit Covid-19?

Über den Sportversicherungsvertrag des Badischen Sportbundes Nord ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins versichert.

Aus der Durchführung des Vereinsbetriebes heraus und den hiermit einhergehenden Sorgfaltspflichten ist jeder Verein grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer Personen und Sachen zu verhindern.

Hieraus resultiert, dass die für die Mitgliedsvereine jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen und Hygienebestimmungen entsprechend einzuhalten sind. Dies betrifft z. B. den Fall, dass nach den derzeit bestehenden Auflagen ein Hygienekonzept zu erstellen, zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren ist.

Wird einem Mitgliedsverein ein organisatorisches Verschulden zum Beispiel im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages. Weiterhin ist der Mitarbeiter, bzw. das Mitglied des Vereins über den Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert, soweit diese Person als Hygienebeauftragter für den Verein tätig wird.

Der Vorwurf gegenüber einem Mitglied zur Übertragung einer Krankheit ist analog zur Privat-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Eine abschließende Entscheidung ist nur im jeweiligen Einzelfall möglich. Die Mitgliedsvereine mögen uns deshalb bitte benachrichtigen, falls sie von Schadenfällen aus diesem Bereich betroffen sein sollten (Grundlage ist der aktuelle Sportversicherungsvertrag; Stand: 01.07.2017). Nähere Informationen zum Versicherungsschutz der ARAG finden Sie hier: <https://www.arag.de/coronavirus/vereine/>